

Satzung

der Firma
NintegrA Unternehmen für Integration gGmbH

mit dem Sitz in Stuttgart

in der Fassung des Beschlusses
vom 05.12.2013, UR-Nr. 5899 /2013 E des
Notars Wolfgang Ellwanger in Stuttgart

Bescheinigung gem. § 54 Abs. I GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem vorstehend bezeichneten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten, vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Stuttgart, den 18.12.2013

Notar


Ellwanger



GmbH-Gesellschaftsvertrag

Präambel

Ein sichtbares Zeichen christlichen Glaubens ist die praktizierte Nächstenliebe. Das Unternehmen versteht sich als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. In diesem Sinne fühlt sich die Firma „**NintegrA Unternehmen für Integration gGmbH**“ besonders den Menschen mit Behinderung verpflichtet und versucht, gesellschaftliche Teilhabe durch Perspektive auf Arbeit umzusetzen. **NintegrA** versteht sich in allen Einrichtungen als Werk der christlichen Gemeinde. Das Unternehmen nimmt teil am Auftrag der Kirche und ist Mitglied im jeweiligen Diakonischen Werk der jeweiligen Landeskirche, auf dessen Gebiet es tätig ist.

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma lautet „**NintegrA Unternehmen für Integration gGmbH**“.

Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Das Unternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; das Unternehmen ist damit selbstlos tätig. Das Unternehmen verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck des Unternehmens wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft:

- a) schwerbehinderte Menschen fördert.
- b) Regelarbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 SGB IX Abs. 1 anbietet. Der Anteil d. schwerbehinderten Beschäftigten soll mindestens 40% v. H. aller Beschäftigten betragen.
- c) Ausbildungsplätze für Behinderte und schwer vermittelbare Jugendliche bereitstellt.
- d) Praktika und Erprobungsmaßnahmen für WfBM-Beschäftigte einrichten wird.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 400.000,-- €

(in Worten: vierhunderttausend Euro).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam geführt. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsberechtigung erteilen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer sind nicht von den Beschränkungen des § 181 befreit.

Die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführer sind an Weisungen und Aufträge der Gesellschafterversammlung gebunden. Welche Geschäfte besonders zustimmungspflichtig der Gesellschafterversammlung sind, richtet sich nach der Geschäftsführerordnung des jeweiligen Geschäftsführers.

Die Geschäftsführer haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft keine Tätigkeiten ausübt und keine Rechtsgeschäfte durchführt, die nicht mit ihrem Status als gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vereinbar sind.

Die Geschäftsführungsmitglieder müssen einer christlichen Kirche, i. d. R. der Ev. Landeskirche Württemberg angehören.

§ 6 Anwendung des kirchlichen Arbeits- und des Mitarbeitervertretungsrechts

Das Unternehmen ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugehörig und wendet eines von der Landeskirche zugelassenes kirchliches Arbeitsrecht an. Ebenso wird das Mitarbeitervertretungsrecht in der gültigen Fassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angewandt.

§ 7 Gesellschafterversammlung, Gewinnverwendung

Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten, spätestens jedoch bis zum 30. Juni.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Unternehmens erhalten. Von der Regelung des Ausschüttungsverbotes sind gemeinnützige Gesellschafter ausgenommen. An diese können Gewinnausschüttungen nach Beschlussfassung vorgenommen werden, wenn die Gelder für satzungsgemäße Zwecke beim Gesellschafter verwandt werden.

Die Versammlung wird durch die Gesellschafter einberufen. Die Einberufung kann auch durch den bzw. die gemeinsam vertretungsberechtigten Geschäftsführer erfolgen. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse der Gesellschafter können nur in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich gefasst werden.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse und Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,-- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer, die Wahl des Abschlussprüfers.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass und welche Rechtsgeschäfte der Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausführen darf.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- Der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Änderungen desselben während des Geschäftsjahres;
- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- Die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung anderer Sicherheiten;
- Die Hingabe von Darlehen und freiwilliger Zuwendungen;
- Der Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche;
- Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren oder eine monatliche Belastung von mehr als 5.000,-- Euro haben;
- Die Erteilung und der Widerruf von Prokuren sowie die Anstellung und Kündigung von Personen für die Leitungsebene unterhalb der Geschäftsführung.

§ 9 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie ihre Belastung mit einem Nießbrauch ist nur mit Genehmigung aller Gesellschafter zulässig. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist an die Gesellschaft zu richten und gilt zugleich als Anmeldung der Veräußerung.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Geschäftsanteile an andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten mit einem Nießbrauch belastet werden.

§ 10 Sicherungsklausel im Sinne der Zuordnung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Unabhängig von den bisherigen Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag wird folgendes festgelegt: Durch Veräußerung, Anwachsung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie durch eine Kapitalerhöhung darf die Mehrheit der kirchlichen und oder diakonischen Gesellschafter nicht berührt werden.

§ 11 Austritt

Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,

- wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen zu lassen.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

Soweit in den Fällen einer Pfändung des Geschäftsanteils oder der Insolvenz kraft zwingenden Rechts eine für den oder die Gläubiger günstigere Regelung bezüglich der Berechnung oder der Fälligkeit des für den eingezogenen Geschäftsanteil zu zahlenden Entgelts Platz greift, tritt diese an die Stelle der in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Regelungen. Die Einziehung und der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind, unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung, rechtswirksam.

§ 13 Bewertung und Abfindung

Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft erhält der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Der so ermittelte Abfindungsbetrag ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste Rate ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Der jeweils ausstehende Betrag ist ab dem Ausscheiden mit sechs v. H. zu verzinsen.

§ 14 Auflösung

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Diakonische Werk Württemberg, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend seiner Satzung verwenden kann.

§ 15 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche, rechtliche und ideelle Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treupflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 17 Kosten

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,— Euro.